

Satzung

des Eigenbetriebes „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“

Aufgrund der §§ 5, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) sowie § 121 Abs. 2 letzter Satz und § 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. §§ 1 und 5 des Eigenbetriebesgesetzes (EigBGes) in der derzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Hersfeld-Rotenburg in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende geänderte Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsnorm

Die Jugend- und Freizeiteinrichtung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg der Jugendhof in Rotenburg a. d. F sowie das Grundstück der langjährig betriebenen Freizeitanlage in Meeschendorf auf Fehmarn werden mit Wirkung vom 01.01.1991 als betriebliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt (Sondervermögen mit Sonderrechnung).

§ 2

Name des Betriebes

Der Betrieb führt den Namen „Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg“.

§ 3

Betriebszweck

(1) Zweck des Betriebes ist die Unterbringung, Betreuung und Beköstigung junger und erwachsener Menschen in den Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Landkreises Hersfeld-Rotenburg im Rahmen von Erziehung, Erholung und einer sonstigen sinnvollen Freizeitgestaltung sowie die unmittelbare Beteiligung an der EAM Sammel- und Vorschalt 1 GmbH beziehungsweise an einer Besitzgesellschaft oder Nachfolgesellschaft.

(2) Der Betrieb kann alle den Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

(3) Der Betrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital des Betriebes beträgt EURO 500.000,00 (in Worten: Euro Fünfhunderttausend).

§ 5 Leitung des Betriebes

Der Kreisausschuss bestellt zur Leitung des Betriebes einen oder mehrere Betriebsleiter. Die Leitung des Betriebes erfolgt im Rahmen einer vom Kreisausschuss beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 6 Betriebskommission

(1) Der Kreisausschuss beruft für den Betrieb eine Betriebskommission. Der Betriebskommission gehören an:

- fünf Mitglieder des Kreistages,
- vier Mitglieder des Kreisausschusses,
- davon Kraft Amtes der Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Kreisausschusses als Vorsitzender,
- zwei Mitglieder des Personalrates,
- zwei sachkundige Bürger.

Für jedes Mitglied der Betriebskommission ist ein persönlicher Vertreter (Stellvertreter) zu wählen oder zu berufen.

(2) Der Betriebskommission obliegen die ihr durch das Eigenbetriebsgesetz zugewiesenen Aufgaben. Die Zuständigkeit bei der Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes ist gegeben, soweit deren Wert 5 v. H. des Stammkapitals (=EURO 25.000,-) übersteigt. Abweichungen hiervon sind durch besonderen Beschluss der Betriebskommission bis zur Regelung gem. § 7 Abs. 3 Ziffer 3 des Eigenbetriebsgesetzes zulässig.

(3) Vorlagen der Betriebskommission an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten.

(4) Der Kreisausschuss regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 7 Personalangelegenheiten

(1) Das Personal ist Personal des Landkreises und wird dem Betrieb zur Dienstleistung zugewiesen.

(2) Dienstvorgesetzter und Dienststellenleiter im Sinne des § 9 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz ist der Landrat.

§ 8 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte werden von dem Fachdienst Finanzen ausgeführt.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10
Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Betriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 - 27) entsprechende Anwendung.

(2) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln einer der kaufmännischen doppelten Buchführung entsprechenden Verwaltungsbuchführung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1991 in Kraft.

1. Änderung: 16.12.2002
2. Änderung: 15.12.2003
3. Änderung: 30.01.2012
4. Änderung: 09.12.2013
5. Änderung: 09.12.2019